

BIOGENA GROUP INVEST AG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Beilagen

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.01.2025

 Bilanz zum 31.01.2025

 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.02.2024
 bis zum 31.01.2025

 Anhang

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.02.2024 bis zum 31.01.2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Biogena Group Invest AG,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.01.2025 der

**Biogena Group Invest AG,
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung der Biogena Group Invest AG, Salzburg, wurde die Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Rechtsvorgänger der RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.02.2024 bis zum 31.01.2025 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.01.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2025 bis Februar 2025 überwiegend in den Räumen unserer Gesellschaft in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Florian Eder, CPA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzliche Vertretung hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertretung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Biogena Group Invest AG,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 31.01.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.01.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertretung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertretung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertretung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertretung beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertretung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertretung dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzliche Vertretung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzliche Vertretung ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil


Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

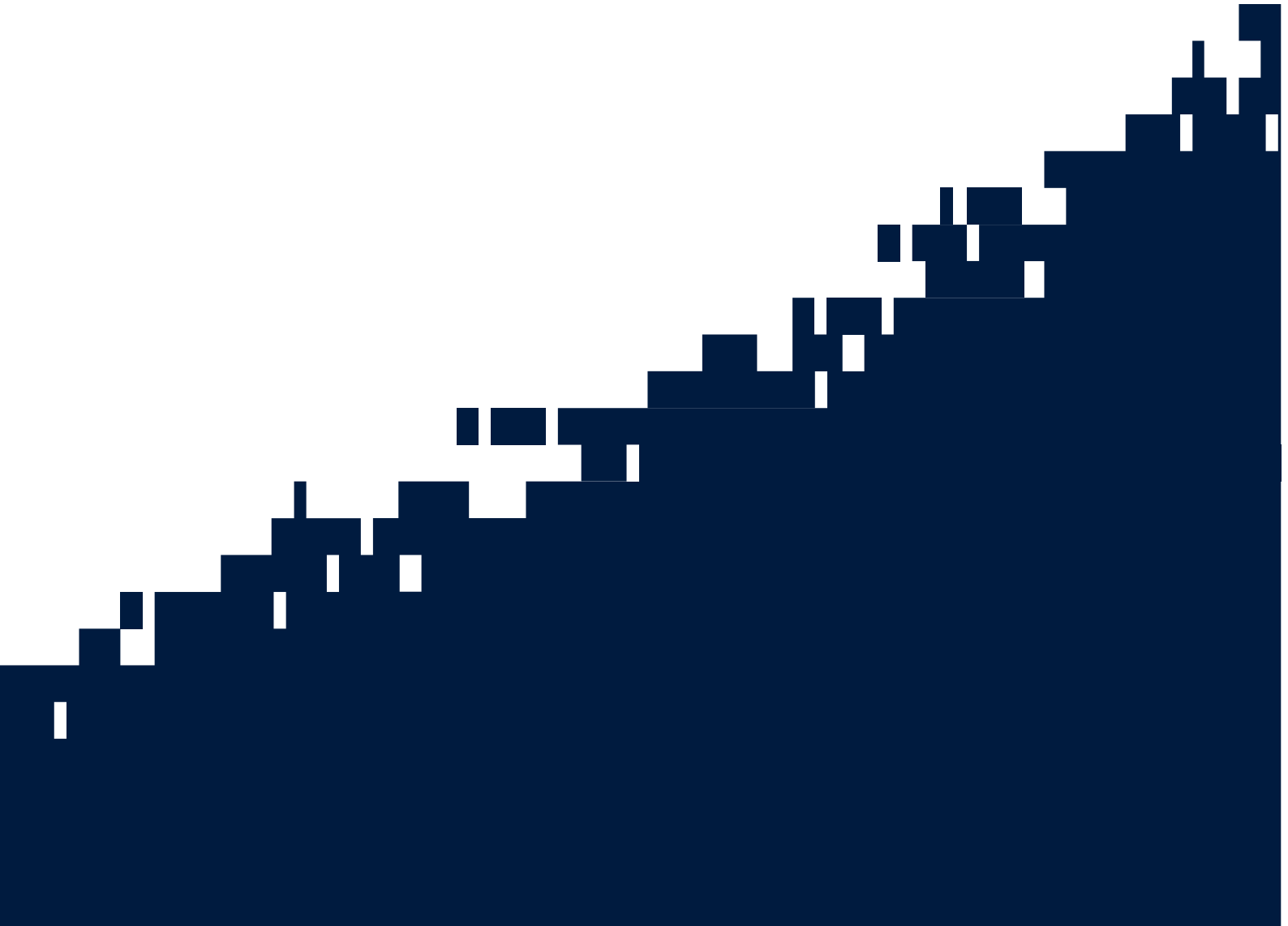
DocuSigned by:

41551A85EA58421...

< qualifiziert elektronisch signiert >

Mag. Florian Eder, CPA

Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Biogena Group Invest AG zum 31.01.2025 mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



Beilagen

BILANZ zum 31. Jänner 2025

AKTIVA

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. <u>Beteiligungen</u>	<u>7.483.770,24</u>	<u>7.483.770,24</u>
	<u>7.483.770,24</u>	<u>7.483.770,24</u>
7.483.770,247.483.770,24
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	0,00	3.600,00
2. <u>Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>	1.411.580,14	1.273.437,23
3. <u>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	<u>0,00</u>	<u>42.592,00</u>
	1.411.580,14	<u>1.319.629,23</u>
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>12.275,22</u>	<u>22.996,27</u>
1.423.855,361.342.625,50
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>33.595,0032.311,65
D. <u>Aktive Steuerabgrenzung</u>	<u>87,17</u>	<u>86,71</u>
	<u>8.941.307,77</u>	<u>8.858.794,10</u>

BILANZ zum 31. Jänner 2025

PASSIVA

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Grundkapital	3.990.000,00	3.990.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	<u>3.884.250,00</u>	<u>3.884.250,00</u>
	3.884.250,00	3.884.250,00
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	<u>82.973,87</u>	<u>66.460,43</u>
	82.973,87	66.460,43
IV. Bilanzgewinn (Vj. Bilanzgewinn)		
davon Gewinnvortrag 432.212,05 (Vj. EUR		
388.129,77)	<u>745.967,46</u>	<u>551.912,05</u>
 8.703.191,33 8.492.622,48
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>12.395,09</u>	<u>11.546,80</u>
 12.395,09 11.546,80
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit		
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	185.222,15	325.622,15
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr:		
185.222,15 (Vj. EUR 325.622,15)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	40.499,20	29.002,67
davon aus Steuern 36.683,81 (Vj. EUR 25.231,98)		
davon im Rahmen der sozialen		
Sicherheit 1.315,35 (Vj. EUR 1.270,69)		
davon mit einer Restlaufzeit von unter 1 Jahr:		
40.499,20 (Vj. EUR 29.002,67)		
 225.721,35 354.624,82
	<u>8.941.307,77</u>	<u>8.858.794,10</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr 2025

	<u>31.01.2025</u>	<u>31.01.2024</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	368.057,60	166.057,60
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>177,00</u>	<u>0,00</u>
177,000,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Gehälter	<u>-48.205,38</u>	<u>-46.987,00</u>
	<u>-48.205,38</u>	<u>-46.987,00</u>
b) soziale Aufwendungen	<u>-14.111,53</u>	<u>-13.596,56</u>
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge 14.111,53 (Vj. EUR 13.596,56)		
-62.316,91-60.583,56
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 10 fallen	-32,73	-37,82
b) Übrige	<u>-110.259,48</u>	<u>-102.002,45</u>
-110.292,21-102.040,27
5. Zwischensumme aus Z 1 - 4 (Betriebserfolg)	<u>195.625,48</u>	<u>3.433,77</u>
6. Erträge aus Beteiligungen		
davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	138.142,91	172.647,17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
davon betreffend verbundene Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	<u>0,00</u>	<u>-180,38</u>
8. Zwischensumme aus Z 6 - 7 (Finanzerfolg)	<u>138.142,91</u>	<u>172.466,79</u>
9. Ergebnis vor Steuern333.768,39175.900,56
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-3.499,54</u>	<u>-3.498,16</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>330.268,85</u>	<u>172.402,40</u>
12. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-16.513,44	-8.620,12
13. Jahresüberschuss	313.755,41	163.782,28
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vj. Gewinnvortrag)	<u>432.212,05</u>	<u>388.129,77</u>
15. Bilanzgewinn	<u>745.967,46</u>	<u>551.912,05</u>

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Jubiläumsgeld

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,57 % (Vorjahr: 3,71 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,60 % (Vorjahr: 3,00 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 25,00 % (Vorjahr: 25,00 %) wurde berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Sterbewahrscheinlichkeit kommen die Berechnungstabellen AVÖ 2018-P "Angestellte" zur Anwendung. Der Rechnungszinssatz wird aus dem Stichtagszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität abgeleitet.

Die Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung wird zur Gänze im Personalaufwand erfasst.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen mit Ausnahme der Jubiläumsgeldrückstellung haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 23 % gebildet.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.02.2024	Zugänge	01.02.2024	Abschreibungen	01.02.2024
	31.01.2025	Abgänge	31.01.2025	Zuschreibungen	31.01.2025
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Beteiligungen	7.483.770,24	0,00	0,00	0,00	7.483.770,24
	<u>7.483.770,24</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.483.770,24</u>

Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes Ergebnis
Biogena Group Invest GmbH & Co KG	5020 Salzburg	18.807.240,90	3,9	3.570.506,78

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
sonstige Forderungen	0,00	46.192,00
	<u>0,00</u>	<u>46.192,00</u>

Latente Steuerschulden und Steueransprüche

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Unterschiedsbetrag		Latente Steuer		Veränderung
	aktiv 31.01.2025	aktiv 31.01.2024	aktiv 31.01.2025	aktiv 31.01.2024	
sonstige Rückstellungen Rückstellung f. Jubiläumsgeld	379,00	377,00	87,17	86,71	0,46

Grundkapital

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Nennbeträge EUR	Stückzahl der Aktien
Stückaktien	3.990.000,00		3.990.000,00
	<u>3.990.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.990.000,00</u>

Im Geschäftsjahr wurden Aktien in Höhe von EUR 0,00 gezeichnet.

Angaben gemäß § 241 Z 2 UGB:

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
Bestand an Aktien	3.990.000,00	3.990.000,00
Zugang	0,00	0,00

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 3.990.000,00 (Vorjahr: EUR 3.990.000,00).

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	<i>Grundkapital</i>	<i>Kapitalrücklage</i>	<i>Gewinnrücklage</i>	<i>Bilanzgewinn/-verlust</i>	<i>Gesamt</i>
Stand 31.01.2023	3.990.000,00	3.884.250,00	57.840,31	587.629,67	8.519.719,98
Kapitalerhöhung					
Ausschüttung				-199.499,90	-199.499,90
Jahresergebnis				163.782,28	163.782,28
Zuweisung			8.620,12		8.620,12
Stand 31.01.2024	3.990.000,00	3.884.250,00	66.460,43	551.912,05	8.492.622,48
Kapitalerhöhung					
Ausschüttung				-119.700,00	-119.700,00
Jahresergebnis				313.755,41	313.755,41
Zuweisung			16.513,44		16.513,44
Stand 31.01.2025	3.990.000,00	3.884.250,00	82.973,87	745.967,46	8.703.191,33

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.02.2024	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.01.2025
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub	497,18	497,18	0,00	514,65	514,65
Rückstellung für Sonderzahlungen	734,62	734,62	0,00	760,44	760,44
Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	8.400,00	8.223,00	177,00	9.000,00	9.000,00
Rückstellung f. Jubiläumsgeld	1.915,00	0,00	0,00	205,00	2.120,00
Summe Rückstellungen	11.546,80	9.454,80	177,00	10.480,09	12.395,09

Verbindlichkeiten

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	6.000,00	27.296,00
Verbindlichkeiten Lohnabgaben	143,60	138,73
Verbindlichkeiten Kommunalsteuer	106,11	102,51
Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.315,35	1.270,69
	<u>7.565,06</u>	<u>28.807,93</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt :

	<u>2024/2025</u>	%	<u>2023/2024</u>	%	<u>Veränderung</u>	%
Umsatzerlöse						
Sonstige Erlöse 20 %	10		10			
	<u>368.057,60</u>	0,0	<u>166.057,60</u>	0,0	<u>202.000,00</u>	121,6

Die Umsatzerlöse wurden zur Gänze im Inland generiert.

Erträge bzw. Aufwendungen aus Beteiligungen (Gewinngemeinschaften):

	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
Erträge aus Beteiligungen	138.142,91	172.647,17
	<u>138.142,91</u>	<u>172.647,17</u>

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.000,00 (Vorjahr: EUR 4.500,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft****Vorstand:**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Klinglmair Stefan
Hoffmann Julia, Msc

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes beliefen sich auf EUR 35.324,18 (Vorjahr: EUR 34.345,73).

Aufsichtsrat:

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Mag. Frank Johannes
Mag. Lobmayr Klaus
Dr. Schmidbauer Albert
Dr. Schmidbauer Christina

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 30.000,00 (Vorjahr: EUR 30.000,00) bezahlt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2024/2025</u>	<u>2023/2024</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>3</u>	<u>3</u>
Gesamt	<u><u>3</u></u>	<u><u>3</u></u>

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, von dem Bilanzgewinn der Biogena Group Invest AG in Höhe von EUR 745.967,50 eine Dividende in Höhe von EUR 0,05 je dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten; das sind insgesamt TEUR 199.500,00 und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 546.467,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind nicht eingetreten.

Salzburg, am

<p>Signiert von:</p> <p><i>Julia Hoffmann</i></p> <p>5946D74292FD401.....</p>	<p>DocuSigned by:</p> <p><i>Julia Hoffmann</i></p> <p>8097595E83D94FB.....</p>
---	--

Unterschriften der Vorstände

Lagebericht

für das Geschäftsjahr vom 01.02.2024 bis 31.01.2025

der Biogena Group Invest AG

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

a) Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Die Biogena Group Invest AG ist eine 2019 gegründete Holding-Gesellschaft, die den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art im In- und Ausland zum Ziel hat.

Die Biogena Group bezeichnet im vorliegenden Jahresbericht die Biogena Group Invest GmbH & Co KG und alle damit verbundenen Unternehmen, insbesondere die Biogena GmbH & Co KG. Der Berichtszeitraum für die Biogena Group bezieht sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Geschäftsjahr per 30.9.2024.

Geschäftsmodell und Prozesse

Der Fokus der Unternehmenstätigkeit der Biogena Group liegt auf der Entwicklung, Produktion und dem Vertrieb von innovativen Produkten und Services für Gesundheit und Wohlbefinden. Im Kernbereich stellt die Biogena Group hochqualitative Dietary Supplements her, die in einem therapeutisch-präventiven Kontext zum Einsatz gelangen. Das rund 270 Präparate umfassende Sortiment wird nach höchsten Qualitätskriterien im Unternehmensverbund nach dem Reinsubstanzenprinzip hergestellt. Kundenzufriedenheit und Weiterempfehlungsquoten liegen deutlich jenseits der 90%.

Der Vertrieb erfolgt äußerst exklusiv über Ärzte- und Therapeutennetzwerke mit über 25.000 Partnern, die eigenen Stores und den eigenen Webshop mit dem über 00.000 B2C-Kunden bedient werden. Die Mission lautet „welcome to yourself“. Exportiert wird in über 60 Länder der Welt – über das Netzwerk an Distributoren sind Biogena-Produkte bereits in ca. 75 Ländern erhältlich

Ergänzt wird der Kernbereich des „klassischen Ärzte- und Therapeuten Sortiments von neuen Geschäftsfeldern wie Biogena ONE, Biogena Sports, Biogena Aesthetics sowie um Services im Bereich Wissenstransfer mittels der Biogena Academy.

Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die anhaltenden politischen Krisen in der Ukraine und in Israel, die politisch angespannte Situation in Deutschland und Österreich sowie die nach wie vor hohen Energiekosten und Zinsen und die damit zusammenhängende Unsicherheit

verstärkte die Verunsicherung in der Bevölkerung. Dies führte zu Vorsicht bzw. geringfügiger Kaufzurückhaltung.

BIP-Wachstum EU-Länder bis 2026

Merkmal	2026 ₁	2025 ₁	2024 ₁	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Belgien	1,5%	1,2%	1,1%	1,3%	4,2%	6,2%	-5,3%	2,3%	1,8%
Deutschland	1,3%	0,7%	-0,1%	-0,3%	1,4%	3,7%	-3,8%	1,1%	1,1%
Estland	2,6%	1,1%	-1%	-3%	0,1%	7,2%	-1%	3,7%	4,1%
Irland	3,6%	4%	-0,5%	-5,5%	8,6%	16,3%	6,6%	5,4%	9%
Griechenland	2,2%	2,3%	2,1%	2,3%	5,7%	8,7%	-9,3%	1,9%	1,7%
Spanien	2,1%	2,3%	3%	2,7%	6,2%	6,7%	-11,2%	2%	2,3%
Frankreich	1,4%	0,8%	1,1%	0,9%	2,6%	6,9%	-7,5%	1,8%	1,9%
Kroatien	2,9%	3,3%	3,6%	3,3%	7,3%	12,6%	-8,5%	3,4%	2,9%
Italien	1,2%	1%	0,7%	0,7%	4,7%	8,9%	-9%	0,5%	0,9%
Zypern	2,5%	2,8%	3,6%	2,6%	7,4%	11,4%	-3,4%	5,5%	5,7%
Lettland	2,1%	1%	0%	1,7%	1,8%	6,9%	-3,5%	2,6%	4%
Litauen	3%	3%	2,2%	0,3%	2,5%	6,4%	0%	4,6%	4%
Luxemburg	2,2%	2,3%	1,2%	-1,1%	1,4%	7,2%	-0,9%	2,3%	2%

Quelle: STATISTA

Die BIOGENA Group wird durch innovative Unternehmenspolitik in einer großen Bandbreite allgemeiner Wirtschaftslagen erfolgreich agieren können. Die strategische Ausrichtung der Unternehmensgruppe mit den eigenen Stores, der eigenen Produktion und dem starken Online-Bereich sowie der Unterstützung durch die Fortbildungsveranstaltungen stellt einen geeigneten Mix für die Bewältigung von zukünftigen Herausforderungen dar. Der Ecommerce-Bereich wird weiter an Bedeutung zulegen, weshalb hier deutlich höhere Marketingbudgets bereitgestellt werden, um einerseits die Markenbekanntheit zu steigern und andererseits Umsatzwachstum zu generieren.

Neue Geschäftsfelder mit speziellen Sortimenten, die auf bestimmte Personengruppen abzielen – wie Biogena ONE, Biogena Aesthetics sowie Biogena Sports – werden zu erheblichem Umsatzwachstum in den nächsten Jahren beitragen.

b) Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Ertragslage

Der Geschäftsverlauf der Biogena Group kann im vergangenen Geschäftsjahr (1.10.23-30.9.24) als erfolgreich beschrieben werden. Durch die Implementierung neuer Geschäftsfelder sowie erhöhte Marketingausgaben im Ecommerce-Bereich, konnte ein deutlich höheres Umsatzwachstum als in den Vorjahren erzielt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche neue Produktentwicklungen im Classic-Sortiment

sowie neue internationale Distributionspartnerschaften abgeschlossen. Durch noch stärkere Fokussierung sowie zielgerichteter und höhere Marketingausgaben wurde das Umsatzwachstum vor allem in Deutschland deutlich vorangetrieben.

c) Finanzlage Biogena Group Invest AG

Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurde ein Betriebsergebnis von TEUR 196 (Vorjahr TEUR 3) erzielt. Es gab im abgeschlossenen Geschäftsjahr einen positiven Cash- Flow.

		31.01.2025	31.01.2024
Umsatzrentabilität in %:		90,8%	106,02 %
Berechnung:	$\frac{\text{EBT} \times 100}{\text{Umsatz (inkl. BV)}}$	$\frac{334 \times 100}{368}$	$\frac{176 \times 100}{166}$
Kapitalumschlag:		4,92 %	2,22 %
Berechnung:	$\frac{\text{Umsatz}}{\text{invest.Kapital}}$	$\frac{368 \times 100}{7484}$	$\frac{166 \times 100}{7484}$
Return on Investment - ROI:		18,5 %	47,76 %
Berechnung:	$\frac{\text{Umsatzrentabilität}^*}{\text{Kapitalumschlag}}$	$\frac{90,8}{4,92}$	$\frac{106,02}{2,22}$

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2024/2025	2023/2024
1. Ergebnis vor Steuern	334	176
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-138	-173
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	196	3
4. Zahlungen für Steuern	-3	-3
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-9	25
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	138	173
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-119	-199
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-11	-1
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	23	24
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	12	23

d) Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote (= Eigenkapital / Bilanzsumme) beträgt zum 31.01.2025 97,3 % (VJ 95,9 %).

2. Forschung und Entwicklung (R&D)

Es wird keine Forschung und Entwicklung in der Biogena Group Invest AG betrieben.

In der Biogena Group wird mit fast 30 akademisch in den Bereichen Pharmazie, Ernährungswissenschaft, Biologie, Biochemie, und Lebensmitteltechnologie ausgebildeten Experten Forschung in Form von Studien- und Anwendungsbeobachtungen betrieben und in der Biogena GmbH & Co KG Produktentwicklung und Rohstoffentwicklung.

3. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft besitzt keine Zweigniederlassungen.

Die Biogena Group verfügt über Standorte in Österreich, Deutschland, Schweiz und USA. Die Biogena Stores befinden sich in den wichtigsten Städten in Österreich und Deutschland.

4. Personal- und Sozialwesen

Die Vorstände der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr waren

- Julia Hoffmann, Msc
- Stefan Klinglmair

In der Biogena Group sind rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es gibt ein gut entwickeltes Führungskräfte-Ausbildungsprogramm. Die Mitarbeiterzufriedenheit ist hoch: Im Rahmen der international systematisierten „Great Place To Work“ Befragung befanden 91% der Kolleginnen und Kollegen: „Alles in allem kann ich sagen, dies hier ist ein sehr guter Arbeitsplatz“ und 92 % glauben „unsere Kunden finden unsere Dienstleistungen und Produkte exzellent.“

Die Biogena Group gehört seit 10 Jahren zu den besten Arbeitgebern Österreichs nach der „Great Place To Work“-Systematik und dem angeschlossenen Wettbewerb. Die Kultur- und Wertearbeit hält im Managementsystem der Biogena Group einen besonderen Stellenwert.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Biogena Group ist auf Expansionskurs und strebt für die nächsten Jahre Umsatzwachstumsraten von 30 - 45% an. Vor allem in Deutschland, den wichtigsten EU-Märkten, aber auch weltweit sieht die Biogena Group gute Möglichkeiten zu wachsen.

6. Risikoberichterstattung

a) Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Es gibt keine besonderen oder außergewöhnlichen Risiken oder Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, aber die Biogena Group ist als international tätiges Unternehmen in die Weltwirtschaft eingebunden. In den vergangenen Jahren der Pandemie zeigte sich, dass der Gesundheitssektor, in dem die Biogena Group tätig ist, weniger sensibel auf derartige Situationen reagiert als andere Bereiche der Wirtschaft, jedoch Krisen wie der Ukraine-Konflikt zu Unsicherheit und Kaufzurückhaltung führen kann. Die Biogena Group hat durch die Breite von Lieferanten und Kunden ein abgeschwächtes Risiko, es gibt eine sehr geringe Abhängigkeit von einzelnen Kunden oder Lieferanten. Die breite und tiefe Wertschöpfungskette mit eigener Produktion und eigener Logistik und eigenen Stores schwächt Risiken in der Wertschöpfungskette ebenfalls ab.

b) Risikomanagementsystem

Die Biogena Group verfolgt einen systematischen Ansatz zur frühzeitigen Erkennung von Chancen und Risiken. Die im Abschnitt "Risikoberichterstattung" genannten Bereiche werden regelmäßig durch unternehmensweite Planungs- und Kontrollprozesse überprüft. Die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagement liegt beim Managementboard, das aus 3 GeschäftsführerInnen besteht.

Operative Risiken werden vor allem durch eine enge interne und externe Kommunikation adressiert. Regelmäßige Kontakte mit allen Lieferanten und externen Partnern sowie die Dokumentation regelmäßiger Kontakte mit allen Lieferanten und externen Partnern sowie die Dokumentation von Gesprächen und Besprechungen. Wesentliche Maßnahmen sind auch durch die Qualitätssicherungssysteme ISO 9001 abgedeckt.

Das interne Kontrollsystem gliedert sich in zwei Teile: die Aufbauorganisation und die Ablauforganisation. Die Organisation zeichnet sich durch flache Hierarchien und eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten aus. Es besteht eine organisatorische Trennung von operativer und finanzieller Verantwortung und, für das Rechnungswesen, von Buchhaltung, Kontrolle und Berichterstattung. Die Prozessorganisation zeichnet sich durch ein klares Regelwerk aus, das eine geeignete Basis für ein effektives Kontrollsystem bildet, dieses besteht aus Genehmigungen und Zuständigkeiten.

Die interne Berichterstattung an das Managementboard der Biogena Group ist dem Vorstand besonders wichtig, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen frühzeitig zu ergreifen. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Führungskräftemeetings zu den Hauptthemen Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Lieferkette und Finanzierung statt. Diese Treffen finden je nach Wichtigkeit wöchentlich oder monatlich statt. Bei diesen Treffen werden strukturierte mündliche oder schriftliche Berichte über die notwendigen Informationen von den jeweiligen Bereichsleitern an den die Geschäftsführer übermittelt. Ziel ist es, Risiken zu vermeiden, die zu einer unvollständigen oder fehlerhaften Finanzberichterstattung oder operativen Geschäftspolitik führen könnten.

Das interne Berichtswesen soll die Geschäftsführung in die Lage versetzen, in regelmäßigen Abständen wichtige Vorgänge und deren finanzielle Auswirkungen zu plausibilisieren und mit den Planungen zu vergleichen, um bei Abweichungen entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen treffen zu können.

c) Personalrisiko

Aufgrund der Mitarbeiteranzahl besteht bei einem Ausfall von Schlüsselarbeitskräften ein geringes Risiko, dass essenzielles Know-how verloren

geht und die Nachbesetzung von vakanten Stellen zu Verzögerungen bei der Zielerreichung führt. Zudem wird in der Biogena Group auf ein gut dokumentiertes und gelebtes Stellvertretersystem gesetzt.

d) Standortrisiko

Die Gesellschaft verfügt über Räumlichkeiten in Untermiete bei der Biogena Group.

Die Biogena Group verfügt an allen wesentlichen Standorten über langfristige Mietverträge, die optimal an Bedürfnisse und Notwendigkeiten angepasst sind und von sehr guter Standort-Infrastruktur umgeben ist.

e) Finanzinstrumente

Es werden monatlich PLAN-IST-Vergleiche erstellt.

Dem Ausfallrisiko von Forderungen wird durch die Bildung von ausreichenden Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Liquide Mittel werden nur bei Banken mit möglichst hoher Kreditwürdigkeit gehalten. Die Finanzierung der Beteiligungskäufe wird im Wesentlichen durch externe Investoren und somit ohne wesentliche Fremdfinanzierung erfolgen.

Die Gesellschaft verfügt zum 31.01.2025 über keine derivativen Finanzinstrumente.

Die finanzielle Lage der gesamten Biogena Group ist stabil, langfristige Investitionen stehen langfristigen Finanzierungsinstrumenten gegenüber.


Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowohl der Biogena Group Invest AG als auch der Biogena Group basiert auf einem buchhalterischen internen Kontrollsystem. Die Ziele sind die Einhaltung der gesetzlichen Normen, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) und der Rechnungslegungsvorschriften der internationalen Financial Reporting Standards (IFRS).

7. Organisatorische und rechtliche Struktur

Die Gesellschaft beabsichtigt, den bestehenden 3,869%-Kommanditanteil an der Biogena Group Invest GmbH & Co KG aufzustocken. Mit dem geplanten Hinzuerwerb eines weiteren Anteils von bis zu 5 % zum bestehenden Anteil, würde sich mittelbar der Anteil der Gesellschaft an der operativ tätigen Biogena Group, deren kontrollierende Eigentümerin die Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist, erhöhen.

Zur Finanzierung der Akquisition beabsichtigt die Gesellschaft, ausschließlich Eigenkapitalmittel zu verwenden. Um die oben dargestellte Akquisition eines zusätzlichen Anteils an der Biogena Group Invest GmbH & Co KG zu finanzieren, plant die Gesellschaft neue Aktien auszugeben. Der Zeitpunkt steht noch nicht im Detail fest und wird sich vor allem an der gesamtwirtschaftlichen Situation im Markt orientieren.

Salzburg, am

Signiert von:

5946D74292FD401...
Julia Hoffmann, MSC

DocuSigned by:

8097595E83D94FB...
Stefan Klinglmair

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.